

Linzer Diözesanblatt

157. Jahrgang

1. Februar 2011

Nr. 1

1. Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit 2011 – Umkehr und Versöhnung

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Eucharistie stand im Mittelpunkt meines Hirtenbriefes im Vorjahr. Diesmal möchte ich am Beginn der Fastenzeit auf das Bußsakrament zu sprechen kommen und im Sinne des heiligen Paulus dazu einladen: „Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20).

Wenn Menschen miteinander und mit Gott versöhnt leben, ist dies ein hohes Gut und wird oft als echtes Geschenk erfahren. Sie wissen, dass dies nicht selbstverständlich ist und dass es immer wieder gilt, Versöhnung zu suchen und entsprechende Schritte zu setzen. Umkehr beginnt in der Regel mit der Bereitschaft, sich und das eigene Umfeld in Blick zu nehmen und Veränderungen anzustreben.

Dies zählt auch zu den wichtigsten Botschaften, wovon wir in der Heiligen Schrift lesen.

Immer wenn sich das Volk Israel von seinem Bund mit Gott abwandte und sich irgendwelchen Götzen unterwarf oder wenn die Gerechtigkeit im Land unter die Räder kam, dann forderten die Propheten ihr Volk auf, diese Wege nicht weiterzugehen. Sie mahn-ten zur Umkehr, um das wieder ernst zu nehmen, was doch die Berufung und Würde Israels als Gottes Volk ausmacht. „Sich umwenden“ lautet daher das Wort buchstäblich, das die hebräische Bibel dafür verwendet. Gemeint ist eine neue Hinwendung zum gerechten und barmherzigen, zum treuen und

Inhalt

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit | 10. Firmplan 2011 |
| 2. Regelung für Priester aus anderen Ländern | 11. Firmung für Erwachsene |
| 3. Statut für die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ | 12. Pfarrausschreibungen |
| 4. Amtsblatt der Bischofskonferenz | 13. Personen-Nachrichten |
| 5. Videoüberwachung in kirchlichen Gebäuden | 14. Aktion Familienfasttag |
| 6. Bericht aus dem Diözesanen Forum | 15. Termine |
| 7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung | 16. Hinweise |
| 8. Weihen und Beauftragungen 2010 | |
| 9. Firmstatistik 2010 | Impressum |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche
in Oberösterreich

liebenden Gott, und zugleich in Nachsicht und Liebe zu den Menschen.

Im Evangelium nach Markus vernehmen wir als erstes Wort aus dem Mund Jesu eine knappe Zusammenfassung seiner Botschaft: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15; vgl. Mt 4,17). Der Grund, warum die Menschen umkehren sollen, ist demnach nicht ein drohendes Unheil oder Strafe, sondern die frohe Botschaft, dass jetzt die Königsherrschaft Gottes herangekommen ist. Wo seine Maßstäbe der Gerechtigkeit, seine Güte und Treue gelten und erfahrbar werden, da braucht es zugleich die Bereitschaft, auch seine Wege zu gehen. Wer sich als Christ in sein Reich gerufen weiß, steht somit unter dem Anspruch, sich selbst auch an den im Evangelium überlieferten Vorstellungen Gottes von arm und reich, von oben und unten, von Ersten und Letzten, von Herrschen und Dienen auszurichten. Das dabei verwendete griechische Wort bedeutet wörtlich: „um-denken“, also eine andere Gesinnung, eine ganz neue Haltung einnehmen.

Schon die ersten Christen luden deshalb ihre Mitmenschen zur Umkehr ein, insbesondere im Zusammenhang mit der Feier der Taufe: Menschen, die ihr Leben künftig auf die Botschaft vom auferstandenen Herrn gründen wollten, die in ihm eine neue Existenz fanden und an seinem Leben teilnehmen wollten, empfangen die Taufe. Sie abkehren von seinen bisherigen, oft auch schuldbeladenen Wegen und sich Jesus Christus zuzuwenden, gehörten demnach von Anfang an zusammen. In seiner ersten Predigt rief Petrus den Zuhörern deshalb zu: „Kehrt um und lasst euch auf den Namen Jesu taufen“ (vgl. Apg 2,38).

Weil aber auch der getaufte Christ nicht einfach frei ist von der Versuchung zum Bösen, mahnt die Heilige Schrift zur bleibenden Verbundenheit mit Christus in der Gemeinschaft der Kirche. Ihr wurde vom Herrn gleichsam als Ostergeschenk Christi das Sakrament der

Buße und der Versöhnung anvertraut. Denn als der Auferstandene sich seinen Aposteln zeigte, sagte er ihnen: „Empfangt den Heiligen Geist. Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben, wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert“ (Joh 20,22f). Deshalb werden bis heute Menschen in der Osternacht getauft und deshalb erneuern dort die Getauften ihre Entscheidung zu einem Leben mit Christus. Das ist schließlich auch der Grund dafür, warum die jährliche Vorbereitungszeit auf das Osterfest als eine Zeit der Umkehr begangen wird. Ursprünglich übten die Taufbewerber in diesen Wochen konkrete Schritte für einen Lebensweg mit Christus ein, um sich dann ganz dafür entscheiden zu können. Und die bereits getauften Christen überprüfen noch heute speziell in dieser Zeit, ob sie auf den Alltagswegen ihres Lebens wirklich klar auf Christus hin ausgerichtet geblieben sind. Vor diesem Hintergrund wird das Sakrament der Versöhnung und der Buße als echt österliche Feier der Vergebung deutlich, in dem uns Christus Freude, Neubeginn und Lebensfülle schenken will.

Wer umkehrt und nach der Vergebungszusage mit Jesus die Wege Gottes zu gehen beginnt, der macht eine tiefe Erfahrung von Versöhnung. Vor allem der Apostel Paulus bezeichnete das christliche Leben als ein versöhntes und versöhnendes Leben: Wo Feindschaft herrscht, bindet und vernichtet sie letztlich die Freude, Energie und Würde des Lebens. Feindschaft kann niemals durch einen erstrittenen Sieg, sondern bloß durch einen Akt wahrer Versöhnung überwunden werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn man auch erste Schritte wagt, wenn man die Hand ausstreckt und aufeinander zugeht. Gott hat es jedenfalls gewagt, sagt Paulus, seinen geliebten Sohn als Versöhnungs- und Friedensboten in unsere gewalttätige und friedlose Welt zu senden. Und als Jesus am Kreuz schuld- und gewaltlos auf Grund unserer Sünde unterging, da antwortete Gott

nicht mit Rache, sondern schuf neues Leben: Der auferweckte Gekreuzigte ist sein unwiderrufliches Versöhnungszeichen für alle Menschen. Wer sich ihm anschließt, der soll und wird erfahren, dass gegenseitiger Hass und Befangenheit in uns selbst aufhören können, und dass wir in Gott wahrhaft versöhnt und in Frieden leben dürfen (vgl. 2 Kor 5,14-21; Röm 5,10-11; Kol 1,19-20). Auf den Herrn setzen wir deshalb all unsere Hoffnung, auf ihn wollen wir vertrauensvoll zugehen, denn Jesus Christus wandte sich stets bewusst auch den Verlorenen und Sündern zu, rief sie zur Umkehr auf und vergab ihre Sünden (vgl. Lk 7,36 ff).

Die Kirche bietet auch heute den Getauften die Feier eines versöhnenden Sakraments für unterwegs an, denn wir können auf dem Weg mit Christus oft auch zurück bleiben, wir können das Ziel aus den Augen verlieren und falsche Wege beschreiten. Sind wir aber bereit, uns wieder neu auf den in der Taufe eröffneten Weg einzulassen, uns erneut auszurichten am Evangelium, dann kann und soll uns im Sakrament der Versöhnung zugesprochen werden, dass wir Gottes geliebte Kinder sind und er an uns seine Freude hat. Die Fastenzeit stellt somit eine Einladung dar, den Weg einer Glaubenserneuerung zu beschreiten, der einmündet in die große Feier von Ostern. Gerade eine gemeinschaftliche Gestaltung dieser Tage, bei der es auch Möglichkeiten zur Erkenntnis und zum Bekenntnis persönlicher Sündenschuld gibt, kann so zu einer Exerzitienzeit für die Pfarrgemeinde werden.

Wer sich bewusst ist, versagt zu haben oder bewusst das Böse zugelassen oder getan zu haben, ist eingeladen, im Bußsakrament das Gespräch mit dem Priester und das versöhnende Wort der Kirche zu suchen. Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat und zu ihm umkehren will, muss in der Beichte die

Zusage der Vergebung erhalten. Damit tut die Kirche in der Liturgie und im Sakrament ganz das, was Christus selbst getan hat: versöhnende Zuwendung und ein aufrichtendes Gespräch schenken. Schon der Psalmbeter der Heiligen Schrift lehrt uns verstehen, dass das Aussprechen von belastender Schuld befreit, aufrichtet und zu neuem Leben verhilft (vgl. Ps 32). Das Fasten fördert einen bewussten Weg der Umkehr und des Neubeginns und ist oft mit Schritten liebender Aufmerksamkeit für die Mitmenschen, vor allem für jene in Not, verbunden. Die empfohlenen Bußfeiern helfen den Gläubigen, einzeln und gemeinsam im Geist der Umkehr und der Buße nachzuforschen, ob wir auf dem rechten Weg sind (vgl. Ps 139). In jeder Pfarre möge das regelmäßige Angebot einer Beichtgelegenheit gegeben sein. Dankbar darf diesbezüglich auch auf die Möglichkeiten der Aussprache und des Versöhnungssakramentes in den Klosterkirchen hingewiesen werden.

So wünsche ich Ihnen am Beginn der heiligen vierzig Tage, dass Sie die Freude am Glauben und an der Christusbeziehung vertiefen können oder diese in Erinnerung an die Gnade der Taufe wieder neu entdecken. Wer von Schuld belastet ist, erfahre befreiende Gespräche und die Zusage der Vergebung im Sakrament der Versöhnung. Möge das österliche Licht des Glaubens Sie begleiten, die Kraft des Glauben Sie stärken und die Freude des Glaubens Sie erfüllen, sodass Sie nach einer gesegneten Fastenzeit bereit sind für eine bewusste, tief erlebte Mitfeier der Auferstehung des Herrn.

Linz, am Gedenktag des hl. Franz von Sales
24. Jänner 2011



Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

Dieses Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag (13. März) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen..

2. Regelung für Priester aus anderen Ländern in der Diözese Linz

Präambel

Seit vielen Jahren sind in unserer Diözese Linz Priester, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, für eine bestimmte Zeit zu Gast und/oder im pastoralen Einsatz tätig:

Zum einen sind das Priester, die in die Pfarrseelsorge unserer Diözese einsteigen, hier bleiben und auch rechtlich, frühestens nach fünf Jahren, in die Priestergemeinschaft der Diözese aufgenommen werden möchten. Die Vielfalt und Verschiedenheit der Länder und Kulturen sind nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch unter den Seelsorgern eine neue gewachsene gesellschaftliche und kirchliche Entwicklung.

Des Weiteren sind das Priester, die sich aus Studiengründen für ihre Heimatdiözese hier aufhalten. Viele von ihnen kommen aus anderen Kontinenten. Die Diözese Linz unterstützt gerne dieses Anliegen aus einer missionarischen Verpflichtung heraus, weil damit sehr konkret Personen eine Zusatzbefähigung gegeben wird, die sie dann zu Hause in der Ausbildung und Seelsorge anderen weitergeben können. Im Einzelfall kann ein Priester nach Abschluss des Studiums für einige Jahre in unserer Diözese bleiben und zur Gänze in der Seelsorge eingesetzt werden.

Eine dritte Gruppe bilden jene Priester, die als Ferienkapläne im Sommer Aushilfen leisten.

Um gute Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit, das Studium und die seelsorgliche Arbeit in der Diözese Linz zu gewährleisten, braucht es grundsätzliche Regelungen und gemeinsame Vereinbarungen auf vielen Ebenen: eine gute Begleitung in der Einführungsphase (Inkulturation, Kennenlernen unserer Pastoral), die Förderung notwendiger Deutschkenntnisse, Vereinbarungen für den Studienaufenthalt, Gehalts- und Finanzierungsfragen etc.

Diesem Anliegen dienen die nachfolgenden Regelungen, die sich an den universalkirchlichen Vorgaben orientieren, insbesondere an den beiden Dokumenten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, nämlich der Instruktion vom 1. Oktober 1998 *Cooperatio Missionalis* „über die missionarische Zusammenarbeit“¹ sowie an der Instruktion vom 25. April 2001 „über die Entsendung von Priestern

des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland“².

I. Vereinbarungen für Priester, die eine Aufgabe in der Pfarrseelsorge in der Diözese Linz übernehmen und hier bleiben möchten

1. Einführungsphase

Die Priester sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten und Sprachkenntnisse zuerst im Priesterseminar wohnen und nach einer Einführungsphase in eine Pfarre übersiedeln und in das dortige Pfarrleben eingebunden werden. Der Erwerb der Deutschkenntnisse hat in jedem Fall im ersten Jahr Priorität vor der Übernahme von pastoralen Aufgaben. Dies ist zwischen den Personalverantwortlichen, dem Institut für pastorale Fortbildung und der Pfarre gut abzuklären. Auch in weiterer Folge sind Reflexionsgespräche vor Ort im Beisein von Vertretern aus dem Pfarrgemeinderat vorzusehen.

2. Ausbildung, Begleitung, diözesane Fortbildung

In regelmäßigen Abständen bietet das Institut für pastorale Fortbildung einen über zwei Jahre laufenden Kurszyklus für das langsame Hineinwachsen in unsere kulturelle, gesellschaftliche und politische Situation hier in (Ober-)Österreich an.

- Das Kennenlernen der ortskirchlichen Pastoral und Lebenswelt und die kontinuierliche Reflexion im Hinblick auf die eigene und mehr vertraute Kultur-, Lebens- und Kirchenwelt ist ein wichtiges Element dieses Kurses.
- Zweitens bietet diese Begleitungsform für die Priester aus anderen Ländern die Möglichkeit, sich unter „Gleichen“ zu treffen und dadurch ein Stück Weg-Gemeinschaft, „Zuhause“ und Solidarität unter „Betroffenen“ zu erfahren. In einer solchen Gruppe lassen sich alle möglichen Fragen leichter stellen. Die Schwellenangst ist viel geringer.
- Drittens dient der Kurs der Information über die Organisation in der Diözese und ihre verschiedenen Einrichtungen.
- Viertens werden Sprach- und Sprechübungen im erforderlichen Maß angeboten.

Der Themenzyklus über die zwei Jahre beinhaltet einerseits fixe Themen, die diözesan notwendig, für die Pastoral in der Diözese wichtig oder zur besseren Orientierung hier bei uns hilfreich sind. Ande-

¹ Vgl. Sekretariat der dt. Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 137, Bonn 1998.

² Vgl. L'Osservatore Romano (dt.) Nr. 25 vom 22. Juni 2001, 8-9.

rerseits werden bedarfsorientiert Themen der Teilnehmer aufgegriffen. Die Teilnahme an diesem Zyklus ist verpflichtend.

Neu Hinzukommende können in diesem Zyklus-Modell in den Kurs ehest einsteigen, wenn sie in ausreichendem Maß die deutsche Sprache verstehen und sich auch verständlich machen können. Sie haben damit umgehend eine Anschlussmöglichkeit. Sie verbleiben ab dem Zeitpunkt ihres Einstiegs zwei Jahre im Zyklus und nehmen somit – wenn auch zeitverschoben – in Summe an allen Themen teil.

Nach diesen zwei Jahren der einführenden Begleitung sollen diese Priester in den diözesan üblichen Fortbildungsweg einsteigen und im dritten und vierten Jahr den Quinquennalkurs besuchen. Auch die für die Teilnahme am Pfarrleitungskurs erforderlichen Seminare (sog. 5. Teil des Quinquennalkurses) sind zu absolvieren. Ausnahmeregelungen sind mit den Personalverantwortlichen zu vereinbaren.

3. Pfarrleitung

Nach diesen vier Jahren sind nach zufriedenstellend verlaufenden Reflexionsgesprächen die Übernahme einer Pfarrleitung und die Teilnahme am Pfarrleitungskurs möglich. In begründeten Fällen kann von der Personalstelle eine individuelle Regelung getroffen werden.

II. Regelungen für Priester, die sich aus Studiengründen in der Diözese Linz aufhalten

1. Kontaktaufnahme, Abklärung, Zusage, Absage

Will ein Priester an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität der Diözese Linz (KTU) einen akademischen Abschluss erwerben, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Es muss ein Ansuchen des Heimatbischofs oder des Ordensoberen an den Diözesanbischof von Linz vorliegen.
- Die wissenschaftliche Voraussetzung und Eignung des Kandidaten nach den Richtlinien der KTU sowie die Bereitschaft eines Universitätsprofessors / einer Universitätsprofessorin, den Kandidaten zu betreuen, müssen gegeben sein.
- Die nötigen finanziellen Möglichkeiten eines Stipendiums hängen ab von der Anzahl der Anfragen und wie viele Priester ihr Studium abschließen und in ihre Heimatdiözese zurückkehren.

Der Bischof von Linz entscheidet nach Prüfung der akademischen Voraussetzungen und Rücksprache mit der Personalstelle für Priester über eine mögli-

che Zusage. Gegebenenfalls soll es eine Warteliste geben. Um einen rechtlich abgesicherten Aufenthaltsstatus zu erhalten, wird vom Ordinariat für den Priester aus einem anderen Land eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt.

2. Deutschkenntnisse

Zuerst erfolgt die Zulassung eines Priesters zum Studium als außerordentlicher Hörer mit der Auflage, einen Deutschkurs an der Johannes-Kepler-Universität zu absolvieren. Der positive Abschluss der „Ergänzungsprüfung Deutsch“ (B1) oder eines vergleichbaren Kurses berechtigen zur Inskription als ordentlicher Hörer an der KTU. Die Sprachausbildung dauert in der Regel zwei Semester.

Diese Zeit der Aneignung der Deutschkenntnisse dient vor allem auch der notwendigen Inkulturation: Durch die Einführungsphase (siehe Punkt I.1.) und die Teilnahme an dem diözesanen zweijährigen Kurszyklus für Priester aus anderen Ländern (siehe dazu Punkt I.2.) soll die Eingewöhnung in die gesellschaftlichen und pastoralen Gegebenheiten und das Kennenlernen der Kultur, Politik etc. in Österreich bzw. Europa gefördert werden. Auch das Wohnen und Mitleben im Priesterseminar oder einem Ordenshaus bzw. in der Pfarre und im Pfarrhof helfen, unser Land, die Sprache, das Pfarrleben kennen zu lernen und sich in Alltagssituationen immer besser zurechtzufinden.

3. Studienplanung

- Da die theologische Ausbildung in den Heimatländern der Stipendiaten meist nicht unseren Studienmaßstäben entspricht, müssen durch den Studiendekan / die Studiendekanin der KTU zuerst die Studienvoraussetzungen geprüft werden. Es muss eine Baccalaureats- oder Lizentiats-Arbeit vorgelegt werden.
- Grundsätzlich gilt, dass Priester mit theologischem Baccalaureat ein Lizentiat machen, Priester mit einem theologischem Lizentiat ein Doktorat. Das Anhängen eines Doktoratsstudiums nach Abschluss des Lizentiats ist nur bei Empfehlung durch den/die betreuende/n Professor/Professorin und mit schriftlichem Einverständnis des Heimatbischofs möglich. Das soll aber die Ausnahme sein und nur bei einem überdurchschnittlichen Studienerfolg ermöglicht werden.
- Der entsendende Bischof teilt im Voraus mit, in welchem theologischen Fach sich sein Priester spezialisieren soll. Die KTU wird dem unter Bedachtnahme auf ihre personellen Ressourcen durch Bereitstellung eines/einer geeigneten Fachbetreuers/Fachbetreuerin Rechnung tragen.

4. Studiendauer

- Das primäre Ziel des Studienaufenthalts ist es, Priestern aus Missionsländern eine fundierte theologische Ausbildung zu ermöglichen, um sie nach ihrer Rückkehr in der Heimatdiözese entsprechend dem Bedarf optimal einsetzen zu können, z.B. als Lehrende in Priesterseminaren.
- Der Studienaufenthalt soll exklusive allfälliger Sprachkurse maximal doppelt solange wie die Mindeststudiendauer sein.
- Der regelmäßige Bericht über den Studienfortgang am Ende eines akademischen Jahres an die Personalstelle ermöglicht eine genauere zeitliche Planung des Aufenthalts. Diesen Bericht stellt der/die betreuende Professor/in aus.
- Bei fahrlässiger Verzögerung oder bei Verstoß gegen die Vereinbarungen kann die Diözese die finanzielle Unterstützung aussetzen, den Studienaufenthalt vorzeitig beenden und die Rückkehr in die Heimatdiözese veranlassen.³

5. Pastoraler Einsatz und Kontakt zu den Pfarren

Die Priester werden in geeigneten Pfarren untergebracht, wo es einen Pfarrer am Ort gibt, und von wo aus die Anreise zum Studienort mit öffentlichen Verkehrsmitteln in etwa einer halben Stunde möglich ist. Priester, die zu Studienzwecken gekommen sind, übernehmen nur im geringen Maß pastorale Aufgaben und keine Pfarrleitung. Mit dem Begleitpfarrer und dem Pfarrgemeinderat werden die Studienplanung und der pastorale Einsatz jährlich besprochen.

6. Kosten – Urlaub – Gehalt

- Die Reisekosten und die Gebühren für das Visum sind vom ausländischen Priester selbst zu bezahlen.
- Aufenthalte im Heimatland während der vorlesungsfreien Zeit sind als Urlaub anzumelden (grundsätzlich haben die Stipendiaten den glei-

chen Urlaubsanspruch von fünf Wochen wie alle anderen Priester der Diözese).

- Während der Sprachkurse erhält der Gastpriester ein Adjutum von 65 % eines Kooperatoren-Gehalts.⁴ Nach erfolgreichem Abschluss der Sprachkurse und Beginn des ordentlichen Studiums sowie der pastoralen Mitarbeit erhöht sich das Adjutum auf 75%.

III. Ordenspriester aus anderen Ländern

Für Ordenspriester aus anderen Ländern, die durch in Oberösterreich ansässige Orden zum Studium in unserer Diözese sind, gelten diese Bestimmungen nicht. Die Kosten für die Sprachkurse trägt in diesem Fall – weil die Diözese auch nicht in die Auswahl einbezogen war – nicht die Diözese.

Werden sie jedoch auf Wunsch des Ordens in der Seelsorge eingesetzt und sollen dafür von der Diözese bezahlt werden, ist ein entsprechender Gestellungsvertrag abzuschließen. Es gelten die Erwartungen für Deutschkenntnisse und Begleitung im zweijährigen Einstiegskurs wie bei allen anderen Priestern aus anderen Ländern.

IV. Sommeraushilfen

Von Priestern aus anderen Ländern, die im Sommer als Ferienkapläne bei uns tätig sein möchten, wird erwartet, dass die Deutschkenntnisse zumindest der Qualifizierungsstufe „B 2“ entsprechen.

Diese Neufassung ersetzt die Verlautbarung in LDBI. 151, 2005, Nr. 65.

Linz, am 1. Februar 2011

Zl. 17/2011

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

³ Vgl. dazu die Art. 6 und 7 der „Normen“ in der Instruktion vom 25. April 2001 (Anm. 2).

⁴ Davon werden der Haushaltsbeitrag im Pfarrhof bezahlt und alle anderen persönlichen Ausgaben bestritten (Kleidung, Bücher, Hygieneartikel, Fahrtkosten, Auslandstelefonate, ...). Die Krankenversicherung übernimmt die Diözese. Nähere Angaben stehen im Handbuch Pfarrverwaltung.

3. Statut für die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ der Diözese Linz

Präambel

Aufgabe der Kirche sind Werke der Frömmigkeit (Liturgie), des Apostolats (Verkündigung) und des Dienst am Menschen (Diakonie, Caritas). Auf diesen Werken fußen Seelsorge (Pastoral) und kirchliche Gemeinschaft und sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Kultur und zum sozialen Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt die Kirche entsprechende finanzielle Mittel.

Um die vielfältigen Aufgaben angesichts sinkender Kirchenbeiträge mittel- und langfristig erfüllen zu können, hält es die Diözese Linz für notwendig, ihre bebauten und unbebauten Liegenschaften in geordneter und systematischer Weise derart zu entwickeln und zu bewirtschaften, dass aus der Entwicklung und Verwaltung der Liegenschaften Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Dafür hält es die Diözese Linz für sinnvoll, die derzeit auf verschiedenste Rechtsträger verteilten Eigentumsverhältnisse nach Möglichkeit, jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelverhältnisse, zu bündeln. In einem ersten Schritt werden dafür die bisher als „Immobilien-Stiftung“ sowie die bisher als „Bischöfliche Stiftung St. Severin“ bezeichneten Stiftungen - unter Beibehaltung des beherrschenden Einflusses des Bischofs von Linz als zuständiger kirchlicher Autorität - vereinigt.

Die Diözesane Immobilien-Stiftung soll für die Diözese Linz langfristig die Stelle sein, wo Liegenschaftsvermögen gebündelt wird.

Sach- und Geldvermögen von diözesanen Einrichtungen, insbesondere der Diözesancaritas mit ihren Instituten, wurde bereits in diese Stiftung eingebracht, um es zu verwalten und damit Einnahmen zu erwirtschaften. Dieser bereits begonnene Prozess soll nun weitergeführt werden, mit dem Ziel, das gesamte Liegenschaftsvermögen der Diözese nach Möglichkeit, jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelverhältnisse, in dieser Diözesanen Immobilien-Stiftung zu bündeln. Gleichzeitig sollen andere Organisationseinheiten von den Pflichten und Belastungen, welche die Verwaltung von Grundvermögen mit sich bringen, entlastet werden, um sich auf ihre liturgischen, missionarischen, caritativen, pastoralen oder kulturellen Kernaufgaben zu konzentrieren.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die „Diözesane Immobilien-Stiftung“, ist eine selbstständige kirchliche Stiftung gem. can. 1303 §1 Nr. 1 CIC.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Linz.
- (3) Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ ist eine vom Bischof von Linz als zuständiger kirchlicher Autorität durch Dekret vom 1. Mai 2002 errichtete öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts gemäß can. 116 CIC, die durch Hinterlegung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hinterlegungsbestätigung des BMUKK vom 22. Mai 2002, Zl. 10.000/3-Ka/a/02) auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich (Art. II und XV § 7 Konkordat 1933) und somit die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts genießt. Auch die mit dieser lediglich neu gefassten Urkunde erfolgte Namens- und Statutenänderung wird beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

§ 2 Ziel und Zweck der Stiftung, Mittelherkunft

- (1) Die Immobilien-Stiftung soll Liegenschaften kirchlicher Rechtsträger in ihrem Eigentum bündeln. Dazu soll sie Liegenschaften übertragen erhalten bzw. erwerben.
- (2) Sie soll weiters mithelfen, bebaute und unbebaute Liegenschaften kirchlicher, insbesondere diözesaner und pfarrlicher Rechtsträger für jeweils passende Zwecke zu adaptieren und einer adäquaten Nutzung (pastoral, sozial oder wirtschaftlich) zuführen bzw. zurückführen. Dabei hat sie auch für die Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel Sorge zu tragen.
- (3) Zudem soll sie mittels Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) aus ihren Erträgen zur Realisierung von pastoralen und sozialen Zwecken beitragen.
- (4) Weitere Aufgaben sind:
 - a. Förderung von Projekten jeder Art auf kirchlichen Liegenschaften;
 - b. Förderung und Durchführung von Baumaßnahmen aller Art;
 - c. Entwicklung, Verwertung und Verwaltung kirchlicher Liegenschaften;

- d. Information und Bewusstseinsbildung über Denkmalschutz, Kunst und Kultur im Zusammenhang mit kirchlichen Liegenschaften;
 - e. Zusammenarbeit mit Institutionen, Ämtern und Behörden bei der Ausführung von Projekten aller Art mit kirchlichen Liegenschaften.
- (5) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen Kirchlichen Rechtes – zu veräußern.
- (6) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (7) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch:
- a. Das Stiftungsvermögen;
 - b. Schenkungen, Erbrechtliche Legate und Zuwendungen auf den Todesfall natürlicher Personen;
 - c. Subventionen, Zuschüsse, Spenden;
 - d. Kapitaleinlagen und Förderungsbeiträge;
 - e. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften;
 - f. Einnahmen aus Betrieben gewerblicher Art;
 - g. Ausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften;
 - h. Verkaufserlöse jedweden Vermögens;
 - i. Darlehen und Kredite;
 - j. Zinsen, Wertpapiererträge und
 - k. sonstige Einnahmen.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Stammvermögen der Immobilienstiftung setzt sich aus dem bereits dotierten Stammvermögen sowie dem Stammvermögen der bisherigen „Stiftung zum Zweck der Förderung der Entwicklung und Erhaltung kirchlicher Immobilien“ zusammen, welche mit dieser Stiftung vereinigt wird.
- (2) Weiteres Stammvermögen kann durch Rechtsakte des Diözesanbischofs auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.
- (3) Weiteres Vermögen (Sach-, Geldvermögen) kann durch Schenkungsurkunden oder andere Rechtsakte auch zu späteren Zeitpunkten eingebracht werden.

- (4) Bei Vermögen, das mit Auflagen verbunden ist (z.B. durch Schenkung oder Testament), sind diese Auflagen einzuhalten; eine Veräußerung des Vermögens ist in diesen Fällen nur unter Weitergabe der Auflagen möglich. Dem Stiftungsbeirat obliegt gegebenenfalls die Interpretation der Auflagen.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- Die Eigentümerversammlung
- Der Stiftungsbeirat
- Der Vorstand

§ 5 Die Eigentümerversammlung

- (1) Die Eigentümerversammlung setzt sich zusammen aus dem Bischof von Linz und dem Wirtschaftsbeirat der Diözese Linz.
- (2) Der Eigentümerversammlung kommt, unbeschadet der dem Ortsordinarius zustehenden Leitungsgewalt gem. cann. 391 f CIC, die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- (3) Die Eigentümerversammlung ist über Sitzungen des Stiftungsbeirates (durch Übermittlung der jeweiligen Tagesordnungen an eine von der Eigentümerversammlung beauftragte Stelle) zu informieren.
- (4) Die Mitglieder der Eigentümerversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates (jeweils als Gast) teilzunehmen.
- (5) Die Eigentümerversammlung hat jederzeit das Recht, von den Mitgliedern des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung zu verlangen.

§ 6 Aufgaben der Eigentümerversammlung

- (1) Der Eigentümerversammlung kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- (2) Die Eigentümerversammlung kann bis zu drei Mitglieder des Stiftungsbeirates vorschlagen.
- (3) Die Eigentümerversammlung beschließt auf Empfehlung des Stiftungsbeirates
- das Jahresbudget (inklusive dem vorzulegenden Investitions- und Finanzplan),
 - den Rechnungsabschluss inklusive Ergebnisverwendung.

- (4) Die Eigentümerversammlung beschließt über die Entlastung des Stiftungsbeirates und des Stiftungsvorstandes.
- (5) Die hierarchische Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung bleibt, unbeschadet der Bestimmungen über die Eigentümerversammlung, vollumfänglich im Sinne der einschlägigen gesamt- und partikularrechtlichen kirchlichen Normen bestehen. Die Eigentümerversammlung beschließt nach Vorlage durch den Vorstand oder den Stiftungsbeirat über die Rechtsakte, über welche laut Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates diesem die Erteilung der Zustimmung obliegt (vgl. Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates idgF LDBI. 144, 1998, Art. 90).

§ 7 Der Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat wird durch den Diözesanbischof bestellt und setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben Personen zusammen, wobei folgende Stellen ein Vorschlagsrecht für jeweils eine Person haben:
 - Dechantenkonferenz der Diözese Linz
 - Caritas der Diözese Linz
 - Finanzkammer der Diözese Linz
 - Bautenkomitee der Diözese Linz
 wobei folgende Stelle ein Vorschlagsrecht für bis zu drei Personen hat:
 - Eigentümerversammlung
 Bei der Bestellung des Stiftungsbeirates wird darauf Wert gelegt, dass mindestens eine Person mit ausgewiesener Fachkompetenz im Immobilienbereich bestellt wird.
- (2) Diese Personen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Stiftungsbeirates und können eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen.
- (3) Der Stiftungsbeirat übt seine Funktion weisungsunabhängig und ehrenamtlich aus. Notwendige Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, die dem einzelnen Mitglied in Ausübung dieses Amtes erwachsen, werden von der Stiftung vergütet.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden jeweils für eine Periode von fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können jeweils von der Stelle, welche sie bestellt hat, abberufen werden. Gleichzeitig ist von dieser Stelle eine andere Person für die restliche Periode zu bestellen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen.
- (2) Der Stiftungsbeirat bestellt und entlässt das/die Mitglied(er) des Vorstandes, ist für den Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes zuständig und hat den Vorstand der Stiftung zu überwachen.
- (3) Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Stiftungsbeirat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung und deren Einrichtungen und Gesellschaften (sofern dies aufgrund der Beteiligungsverhältnisse möglich ist) prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Stiftungsbeirat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat; sofern zwei Mitglieder des Vorstandes bestellt sind, erlässt der Stiftungsbeirat eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Der Stiftungsbeirat kann redaktionelle Änderungen des Statutes beschließen.
- (6) Der Stiftungsbeirat beschließt über vom Vorstand vorzulegende Anträge auf Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen). Diese Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) erfolgen nach Maßgabe vorhandener Mittel, wobei mit bestimmtem Vermögen verbundene Auflagen zu beachten sind. Auf Förderungsmaßnahmen (Ausschüttungen) besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Der Stiftungsbeirat prüft das vom Vorstand vorzulegende Jahresbudget sowie den Rechnungsabschluss und gibt eine Empfehlung an die Eigentümerversammlung hinsichtlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss inklusive Ergebnisverwendung ab. Er kann zur Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Abschlussprüfer (Wirtschaftstreuhänder) beauftragen.
- (8) Der Stiftungsbeirat gibt eine Empfehlung an die Eigentümerversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes ab.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, wobei der Stiftungsbeirat eine/n Vorsitzende/n ernennen kann.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine

vom Stiftungsbeirat festzulegende Funktionsdauer bestellt; eine Bestellung auf unbestimmte Zeit ist möglich. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich, eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zu richten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art für die Stiftung.
- (2) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Stiftungsrat nicht anders bestimmt, wird die Stiftung durch den Vorstand gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut, die vom Stiftungsbeirat erlassene(n) Geschäftsordnung(en) sowie Auflagen in Zusammenhang mit Vermögenszuwendungen zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut oder der Stiftungsbeirat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich insbesondere aus einer Entscheidung der Eigentümerversammlung oder des Stiftungsbeirates ergeben.
- (5) Der Vorstand vollzieht Beschlüsse des Stiftungsbeirates.
- (6) Der Vorstand berichtet mindestens zwei Mal pro Jahr an den Stiftungsbeirat über den Gang der Geschäfte.
- (7) Der Vorstand erstellt ein Jahresbudget (inklusive dem vorzulegenden Investitions- und Finanzplan), das jeweils bis zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Stiftungsbeirat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (8) Der Vorstand erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Stiftungsbeirat zur Prüfung vorzulegen ist.
- (9) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem

geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard, im Anlagevermögen sind jedoch die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu beachten, wobei einzelne, begründete Abweichungen definiert werden können.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Stiftung durch den Diözesanbischof und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität. Sie kann – unbeschadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- auf Vorschlag des Stiftungsbeirates und mit Zustimmung der Eigentümerversammlung;
- wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Vermögen unter möglichster Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks sowie allfälliger Auflagen zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die „Bischöfliche Stiftung St. Severin“ wurde vom Bischof der Diözese Linz, als zuständiger kirchlicher Autorität, mit Dekret vom 1. Mai 2002 als selbständige Stiftung gem. can. 1303 § 1 Nr. 1 CIC errichtet und hat so Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person gem. can. 116 CIC erlangt. Mit der vorliegenden Novelle tritt die bisherige Fassung des Statutes sowie das Statut der bisherigen „Stiftung zum Zweck der Förderung der Entwicklung und Erhaltung kirchlicher Immobilien“ außer Kraft.

Das Statut der „Bischöflichen Stiftung St Severin“ wird in der vorliegenden Form novelliert, sodass sie künftig „Diözesane Immobilien-Stiftung“ heißt.

Linz, 29. November 2010

Zl. 2141/2010

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

4. Amtsblatt der Bischofskonferenz

Diesem Diözesanblatt sind die Amtsblätter der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 50, 51 und 52 beigelegt. Besonders hingewiesen wird auf die Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, die Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich und die Rahmenordnung zur Ausbildung und verpflichtenden Weiterbildung für den Ständigen Diakonat in Österreich im Amtsblatt

Nr. 51; weiters auf das Decretum Generale Datenschutz (Kirchliche Datenschutzverordnung) und die Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt im Amtsblatt Nr. 52.

Die Amtsblätter sind zusammen mit den Diözesanblättern des Jahres 2010 und dem Index 2010 zu binden.

5. Videoüberwachung in kirchlichen denkmalgeschützten Gebäuden

Praktische Hinweise zur Durchführung (Videoüberwachungsordnung)

Diese Verordnung steht in Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz und der kirchlichen Datenschutzverordnung.

1. Was / wann / wer darf videoüberwacht werden?

WAS: Denkmalgeschützte kirchliche Gebäude im Eingangsbereich und bei besonders schützenswerten Gegenständen, welche sich im Innenraum dieser Gebäude befinden.

Unter denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden werden nicht nur Kirchenbauten, sondern auch profane Bauten im kirchlichen Eigentum verstanden, welche nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz gestellt sind.

WANN: Videoüberwachung kann rund um die Uhr erfolgen.

WER: Alle jene Personen, welche das Gebäude betreten und verlassen, so wie jene Personen, welche sich den videoüberwachten besonders schützenswerten Gegenständen nähern.

Eine Verwendung der Videoüberwachung zur Kontrolle allfälliger Anwesenheit oder Nichtanwesenheit, insbesondere bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen, oder aber zur Kontrolle von Mitarbeitern entspricht nicht dem Zweck der Videoüberwachung und ist daher nicht zulässig.

2. Wozu dient die Videoüberwachung?

Die Videoüberwachung dient ausschließlich dem Schutz des Eigentums und insbesondere der besonders schützenswerten Gegenstände in denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere zur Vorbeugung oder aber Aufklärung strafrechtlicher Handlungen.

3. Wozu ist der videoüberwachende kirchliche Eigentümer verpflichtet?

Findet eine Videoüberwachung statt, so ist dies mit einem entsprechenden, die Videoüberwachung anzeigenden Hinweis (Schild) anzuzeigen, und zwar dergestalt, dass ein potentieller Besucher die Möglichkeit hat, Bereiche, welche videoüberwacht sind, nicht zu betreten. Auf dem Hinweis ist der Auftraggeber der Videoüberwachung (entsprechende kirchliche Einrichtung, z.B. Pfarramt) anzuführen.

4. Dauer der zulässigen Datenspeicherung

Die Daten dürfen maximal 72 Stunden gespeichert werden und sind dann zu löschen, außer es besteht ein begründeter Verdacht, dass die Aufzeichnung strafbare Handlungen dokumentiert.

Bei Beendigung der Frist an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen endet die Lösungsfrist am darauffolgenden Werktag.

5. Zulässigkeit der Auswertung der Daten

Die Daten dürfen ausgewertet werden, wenn ein begründeter Verdacht auf die Vornahme einer strafbaren Handlung durch eine videoüberwachte Person besteht. Ein automatisierter Abgleich mit anderen Bildaufzeichnungen oder ein Durchsuchen der aufgezeichneten Daten nach sensiblen Auswahlkriterien ist unzulässig.

6. Zulässigkeit der Weitergabe von Daten

Bei begründetem Verdacht sind die Daten an Sicherheitsbehörden bzw. Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) zu übermitteln. Außerdem ist die zuständige kirchliche Oberbehörde

zu verständigen. Jede weitere Übermittlung, insbesondere auch jede Veröffentlichung der Daten, ist nicht zulässig.

6. Bericht aus dem Diözesanen Forum

Am 20. November 2010 fand im Bildungshaus Puchberg das Diözesane Forum statt, zu dem die Mitglieder des Konsistoriums, des Priesterrates, des Pastoralrates und der Dechantenkonferenz – erweitert um Vertreter/innen der Frauenkommission, des Rates für das Ständige Diakonat, des Zentralbetriebsrates sowie einzelner Interessens- und Berufsgemeinschaften eingeladen waren.

Nach seiner Begrüßung betont **Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB** in seiner Einleitung, dass der offenkundige Wandel von Kirche und Gesellschaft auch verschiedene Veränderungen in der Diözese mit sich bringt und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gemeinsam bemüht sind, die jeweiligen Herausforderungen anzunehmen und gut zu bewältigen.

Generalvikar Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem konkretisiert, dass es beim Diözesanforum um Information, Austausch, Resonanz auf das Erarbeitete, Mitwirkung an der Konkretisierung, Alternativvorschläge und Erarbeitung praktischer Impulse geht. Im Blick liegen dementsprechend nicht große formelle Beschlüsse. Eine eigene Arbeitsgruppe wird später noch einmal alle Vorschläge dieses Tages kritisch sichten. Anschließend gibt er einen Überblick über die Entwicklung des Zukunftsprozesses seit 2006 bis 2010: Nach einer Analysephase formulierten acht Arbeitsgruppen Maßnahmen, die am Diözesanforum 2007 diskutiert worden sind. In der Folge legte die Steuerungsgruppe vier strategische Handlungsfelder fest, nämlich „Glaubensverkündigung/Glaubenskommunikation“, „Ehrenamt“, „Seelsorge gemeinsam gestalten und sichern“ sowie „Personalentwicklung“. Der Generalvikar ruft dann die wichtigsten Anliegen dieser vier Handlungsfelder in Erinnerung und beleuchtet auch den finanziellen Aspekt, im Besonderen die Budgetplanung in schwierigen Zeiten.

Anschließend erinnert **Bischofsvikar Prälat Wilhelm Vieböck** an die letzten großen diözesanen Prozesse, wie Strategische Planung (1998–2001),

7. Protokollierungspflicht

Jede Verwendung (Verarbeitung, Benützung, Weitergabe, Übermittlung) der Daten ist zu protokollieren.

Strukturprozess (2002–2007) und Zukunftsprozess (2007–2010) und nennt dabei kurz die jeweiligen Hauptaspekte. Beim aktuellen Zukunftsprozess stellt er die bisher festgelegten Sparmaßnahmen vor. Der Bericht von **Direktorin Mag.a Brigitte Gruber-Aichberger** betrifft geplante Einsparungen im Bereich hauptamtliches Personal, die aber zum Teil noch nicht fixiert sind. Dann nennt **Ökonom und Finanzdirektor Mag. Reinhold Prinz** am Beginn seines Berichtes über „Konsequenzen beim Kirchenbeitrags-Anteil der Pfarren“ zunächst einige Daten und Fakten zur finanziellen Situation der Pfarren. Eine Arbeitsgruppe „Pfarrliche Struktur“ stellte Überlegungen zu Einsparungen im pfarrlichen Bereich an. Ein Ausgleichsfonds soll helfen, die finanziell schlechter gestellten Pfarren zu unterstützen. Allerdings ist das vorgesehene Sparziel im pfarrlichen Bereich noch nicht erreicht.

In einer anschließenden **Gruppenphase** werden an den Tischen diese vier Statements der Diözesanleitung intensiv diskutiert und eine große Zahl von Stellungnahmen vorgebracht. Die vier Referenten geben summarisch zu einzelnen Themenblöcke Antworten und stellen sich auch einer Plenumsdiskussion.

Am Nachmittag informiert **Bischofsvikar Prälat Wilhelm Vieböck** über die Überlegungen der Arbeitsgruppe „Kirche im Territorium“ – Perspektiven für die Zukunft“. Ein zentraler Aspekt dabei ist eine wachsende und zunehmend verbindliche Kooperationen über die bestehenden Pfarrgrenzen hinaus. In der **Gruppenarbeit** werden die Überlegungen weiter verarbeitet und die Ergebnisse anhand von Plakaten präsentiert.

Nach Statements einiger Teilnehmer/innen fasst der Generalvikar die Beratungen und Ergebnisse dieses Tages zusammen. Der Bischof bemerkt in seinem Schlusswort, dass er froh und dankbar ist für diesen Tag, an dem auch das Wirken des Geistes erfahrbar gewesen ist. Er schließt mit einem Dank an alle, die zum Gelingen dieses Tages einen Beitrag geleistet haben.

7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von €50,00, mindestens jedoch €100,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. €22,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.
- b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis €36.336,00 5 v. T. vom Mehrbetrag bis €72.672,00 4 v. T. vom Mehrbetrag 2 v. T. des Einheitswertes, wenigstens aber €22,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) Absetzbetrages €34,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:

für 1 Kind	€ 16,00
für 2 Kinder	€ 35,00
für 3 Kinder	€ 62,00
für 4 Kinder	€ 89,00
für jedes weitere Kind	€ 27,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Ehegatten abgezogen.

- d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von €16,00 zu.

4.

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch €22,00.

5. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

für jede Mahnung	€4,00
für das Verfahren nach der Mahnung	€6,00

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Linz, am 20. Dezember 2010

+ *Dr. Ludwig Schwarz SDB*
Bischof von Linz

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Erlass vom 13. Jänner 2011, GZ BMUKK-9.400/0001 KA/c/2011 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

8. Weihen und Beauftragungen 2010

Lektorat

am 26. Juni 2010 in der Kapelle des Bildungshauses Puchberg durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB an die Kandidaten für das Ständige Diakonat:

Christian Ludwig Auburger

Christian Bachinger

Mag. Anton Birngruber

Mag. Wolfgang Froschauer

Fr. Benedikt Fuchs

Manfred Harringer

Mag. Christian Hein

Mag. Bernd Hüfers

Dipl.-Päd. Mag. Georg König

Willibald Kothgaßner

Mag. Frank Landgraf

Walter Nimmerfall

Peter Schwarzenbacher

Martin Stöllinger

am 20. Dezember 2010 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB an den Alumnen MMag. Michael Pfeiffer.

Akolythat

am 17. Mai 2010 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB an den Alumnen Florian Wegscheider.

Am 18. September 2010 in der Kapelle des Bildungshauses Puchberg durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB an den Kandidaten für das Ständige Diakonat:

Mag. Wolfgang Froschauer

Mag. Christian Hein

Mag. Bernd Hüfers

Dipl.-Päd. Mag. Georg König

Willibald Kothgaßner

Admissio unter die Kandidaten für das Ständige Diakonat

am 26. Juni 2010 in der Kapelle des Bildungshauses

Puchberg durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB an Christoph Mittermair,

am 11. Dezember 2010 in der Kapelle des Bildungshauses Puchberg durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB an:

Mag. Wolfgang Froschauer

Mag. Christian Hein

Mag. Bernd Hüfers

Dipl.-Päd. Mag. Georg König

Willibald Kothgaßner

Diakonenweihen

durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB:

am 18. April 2010 in der Pfarrkirche Attnang-Hl.Geist an Dipl.-Theol. Anton Grgic CanReg

am 2. Oktober 2010 in der Pfarrkirche Peuerbach an Helmut Auinger (Ständiger Diakon)

am 10. Oktober 2010 in der Pfarrkirche Neukirchen an der Vöckla an Alfons Hangler (Ständiger Diakon)

am 14. November in der Pfarrkirche Timelkam an Bernhard Pfusterer und Dr. Herbert Seiringer (Ständige Diakone)

am 28. November 2010 in der Stiftskirche Kremsmünster an Christoph Mittermair (Ständiger Diakon)

am 11. Dezember 2010 im Mariendom Linz an Mag. Niko Tomic.

Priesterweihen

am 6. Jänner 2010 durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB in der Stiftskirche Reichersberg an Mag. Oliver Hartl CanReg

am 5. April 2010 durch Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz (Gurk) in der Stiftskirche Reichersberg an Mag. Markus Grasl CanReg

am 26. Juni 2010 durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB in der Stiftskirche St.Florian an Mag. Manfred Krautsieder CanReg

am 29. Juni 2010 durch Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB im Mariendom Linz an

Mag. Rafal Czajkowski

Mag. Franz Steinkogler

9. Firmstatistik 2010

Firmspender	Anzahl der Firmungen	Anzahl der Firmlinge		
Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB	19	866	Abt von Kremsmünster	19 794
em. Bischof Dr. Maximilian Aichern OSB	28	1.188	Prälat DI Oddo Bergmair OSB, em. Abt von Kremsmünster	1 14
Erzbischof Wolfgang Haas, Vaduz	1	42	Prälat MMag. Maximilian Neulinger OSB, Abt von Lambach	23 853
Bischof Dr. Manfred Scheuer, Innsbruck	1	19	Prälat DI Gotthard Schafelner OSB, em. Abt von Lambach	6 263
Bischof Dr. Ladislav Nemet SVD, Serbien	1	53	Prälat Altmann Hofinger OCist, em Abt von Schlierbach	3 105
Bischof John Okoje, Nigeria	1	30	Prälat Gottfried Hemmelmayr OCist, Abt von Wilhering	7 262
Generalvikar Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger	21	945	Prälat Marianus Hauseder OCSO, Abt von Engelszell	6 183
Bischofsvikar Prälat Mag. Josef Ahammer	11	454	Prälat Markus Eller OSB, Abt von Scheyern	1 53
Bischofsvikar Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer	8	348	Prälat Mag. Christian Haidinger OSB, Abt von Altenburg	1 22
Bischofsvikar Prälat Wilhelm Vieböck	14	709	Prälat Berthold Heigl OSB, Abt von Seitenstetten	3 85
Domkapitular Dr. Christoph Baumgartinger	8	362	Prälat Bruno Hubl OSB, Abt von Admont	1 56
Domkapitular Dr. Johann Hintermaier	14	687	Prälat Nicolaus Wagner OSB, em. Abt von Michaelbeuern	3 109
Domkapitular Prälat Dr. Johannes Marböck	2	130	Prälat Josef Mayr	10 357
Domkapitular Dr. Maximilian Strasser	2	76	Dr. Michael Scharf, Pastoralamtsleiter Wien	1 4
Domkapitular Dr. Walter Wimmer	3	132	Weitere Firmungen (z.B. bei Erwachsenentaufen, Konversionen, Reversionen)	53
Domkapitular Manfred Ertl, Passau	1	22		
Ehrenkanonikus Franz Haidinger	2	113		
Prälat Johann Holzinger CanReg, Propst von St. Florian	15	690	Gesamtsumme der Gefirmten	11.494
Prälat Wilhelm Neuwirth CanReg, em. Propst von St. Florian	7	227		
Prälat Mag. Werner Thanecker CanReg, Propst von Reichersberg	10	395	Firmungszahlen im Vergleich:	
Prälat Eberhard Vollnhofer CanReg, em. Propst von Reichersberg	1	41	2009: 11.902	2006: 13.387
Prälat Mag. Martin Felhofer OPraem, Abt von Schlägl	18	752	2008: 12.580	2005: 13.967
Prälat Mag. Ambros Ebhart OSB,			2007: 13.691	2004: 13.229

10. Firmplan 2011

ABKÜRZUNGEN: F = Allgemeine Firmung, DF = Dekanatsfirmung, EF = Erwachsenenfirmung, IF = Institutsfirmung, PF = Pfarrfirmung

FIRMSPENDER: **BLS** = Bischof Ludwig Schwarz, **BMA** = em. Bischof Maximilian Aichern, **BPE** = Bischof Paulinus C. Ezeokafor (Awka/Nigeria), **BHK** = em. Weihbischof Helmut Krätzl (Wien), **AB** = Abt Berthold Heigl (Seitenstetten), **AE** = Abt Ambros Ebhart (Kremsmünster), **AG** = em. Abt Gotthard Schafelner (Lambach), **AH** = Altmann Hofinger (Schlierbach), **BH** = Abt Bruno Hubl (Admont), **CB** = Domkapitular Christoph Baumgartinger, **CH** = Abt Christian Haidinger (Altenburg), **GH** = Abt Gottfried Hemmelmayr (Wilhering), **HF** = Ehrenkanonikus Franz Haidinger, **HJ** = Domkapitular Johann Hintermaier (Regens Priesterseminar), **JA** = Bischofsvikar Josef Ahammer, **JH** = Propst Johann Holzinger (St. Florian), **JM** = Prälat Josef Mayr, **JP** = Abt Johannes Perkmann (Michaelnbeuern), **MF** = Abt Martin Felhofer (Schlägl), **MH** = Abt Marianus Hauseder (Engelszell), **MJ** = Domkapitular Johannes Marböck, **MM** = Bischofsvikar Maximilian Mittendorfer, **MN** = Abt Maximilian Neulinger (Lambach), **NW** = em. Abt Nicolaus Wagner (Michaelnbeuern), **OB** = em. Abt Oddo Bergmair (Kremsmünster), **SL** = Generalvikar Severin Lederhilger, **WN** = em. Propst Wilhelm Neuwirth (St. Florian), **WT** = Propst Werner Thanecker (Reichersberg), **WV** = Bischofsvikar Wilhelm Vieböck, **WW** = Domkapitular Walter Wimmer

Samstag, 30. Jänner

09:00 PF Klaffer BLS

Samstag, 13. März

09:30 PF Lasberg BLS

Samstag, 27. März

10:00 PF Dorf/Pram WT

Samstag, 10. April

10:00 PF Kleinreifling BMA

Samstag, 25. April

09:30 PF Ottnang MN

Samstag, 30. April

09:30 PF Losenstein BMA

09:30 PF Mitterkirchen WV

10:00 F St. Johann/Walde JA

10:00 PF Obertraun MM

10:00 F Frankenburg HJ

19:00 F Eggelsberg MN

Sonntag, 1. Mai

09:00 F Zipf MH

09:00 PF Eberschwang BMA

09:00 F Steyr-Resthof SL

10:00 PF Kronstorf MF

10:00 PF Riedau AE

Mittwoch, 4. Mai

08:00 F St. Wolfgang BMA

10:00 F St. Wolfgang BMA

Samstag, 7. Mai

09:30 PF Münzkirchen JH

10:00 PF Sattledt AG

10:00 PF Königswiesen MF

10:00 F Hofkirchen/Mühlkreis BLS

10:00 PF Gschwandt WV

10:00 PF Krenglbach (in Wallern) WN

10:00 IF Kremsmünster AE

16:00 PF Linz-Marcel Callo MM

16:00 KF Linz-St. Quirinus BLS

17:00 PF Kremsmünster AG

18:00 PF Linz-St. Peter HJ

18:00 PF Linz-St. Magdalena JA

18:00 PF Perg SL

18:00 PF Steinerkirchen/Traun AE

Sonntag, 8. Mai

09:30 PF Waldhausen SL

09:30 PF Steyr-Ennsleite WV

10:00 F Linz-Hl. Familie JH

17:00 F Linz-Herz Jesu BLS

Samstag, 14. Mai

10:00 F Aspach HJ

10:00 F Munderfing NW

10:00 PF Rohr/Kremstal AE

10:00 PF St. Georgen/Walde MF

10:00 F Ohlsdorf BLS

17:00 PF Pucking SL

17:00 PF Steyregg MF

17:00 F Linz-Hl. Dreifaltigkeit BMA

18:00 PF Eberstanzell AE

18:00 PF Mauthausen JH

Sonntag, 15. Mai

09:00	PF	Alkoven	BLS
09:00	PF	Laussa	AB
09:30	PF	Grieskirchen	AE
09:30	PF	Offenhausen	MN
09:30	F	Kallham	SL
10:00	PF	Mauerkirchen	JP
10:00	F	Linz-Stadtpfarre	HJ
10:00	PF	Brunnenthal	WT

Freitag, 20. Mai

10:00	IF	Linz-Stadtpfarre	BLS
19:00	PF	Desselbrunn	BMA

Samstag, 21. Mai

09:00	PF	Garsten	AE
09:30	PF	Windhaag/Freistadt	JH
10:00	F	Kleinraming	WN
10:00	PF	Enzenkirchen	MN
10:00	PF	Gmunden	WV
10:00	PF	Vorchdorf	HJ
10:00	PF	Linz-Guter Hirte	SL
10:00	PF	Schwertberg	MF
10:00	PF	Katsdorf	BMA
16:00	PF	Wels-St. Stephan	HJ
17:00	PF	Linz-St. Konrad	WW
17:00	F	Wallern	WN
17:30	PF	Thalheim/Wels	AE
18:00	F	Linz-St. Franziskus	JH
19:00	PF	Reichraming	BLS

Sonntag, 22. Mai

08:30	PF	Zell am Pettenfirst	WW
09:00	PF	Lacken	HJ
09:00	F	Leonding-Doppl-Bruder Klaus	MN
09:00	PF	Linz-Don Bosco	GH
09:00	PF	Gosau	BLS
09:15	PF	Neufelden	SL
09:30	PF	Hartkirchen	MF
09:30	PF	Dimbach	BLS
10:00	F	Heiligenstatt	WT
10:00	PF	Taufkirchen/Pram	AE
10:00	PF	Timelkam	JH
10:00	PF	Schwanenstadt	WV

Freitag, 27. Mai

17:00	F	Gmunden-Ort / Pfarrkirche	JA
18:00	PF	Linz-St. Paul zu Pichling	SL

Samstag, 28. Mai

10:00	PF	Laakirchen	WW
10:00	PF	Unterweißenbach	WN
10:00	F	Wilhering	GH
10:00	F	Schardenberg	WV

10:00	PF	Gampern	BMA
10:00	F	Waizenkirchen	SL
14:00	PF	Waldneukirchen	AE
15:30	F	Micheldorf	BLS
16:00	PF	Neuhofen/Krems	CH
16:00	PF	Maria Scharten	MN
18:00	PF	Wels-St. Josef	AE
19:00	PF	Ternberg	AG
19:00	PF	Wels-Hl. Familie	HJ
19:00	PF	Regau	JH
19:00	PF	Seewalchen	MN

Sonntag, 29. Mai

09:00	PF	Maria Neustift	AB
09:00	PF	Hargelsberg	JH
09:00	F	Schwarzenberg	MF
09:00	F	Haid	HJ
09:15	F	Steyr-Münichholz	JA
10:00	PF	Raab	MH
10:00	PF	Marchtrenk	AE
10:00	PF	Mettmach	MN
15:00	F	Gallspach	BLS

Donnerstag, 2. Juni

09:00	PF	Tarsdorf	BLS
09:15	PF	Jeging	NW
09:30	PF	Pfandl	MJ
10:00	PF	Linz-Solarcity	BMA

Samstag, 4. Juni

09:00	PF	Bad Zell	BMA
09:30	PF	Ried/Riemark (Marienkirche Niederzirkung)	JH
09:30	PF	Ostermiething	AE
10:00	PF	Altmünster	JM
10:00	PF	Gutau	MF
10:00	PF	Linz-Pöstlingberg	MM
10:00	PF	Mondsee	MN, BHK
10:00	F	Braunau-St. Stephan	SL
16:00	PF	Treffling	JA
17:00	PF	Weißkirchen/Traun	AE
19:00	PF	Peuerbach	JH
19:00	PF	Linz-St. Michael	MN

Sonntag, 5. Juni

08:30	F	Weyer	MM
09:30	PF	Leonding-Hart-St. Johannes	JA
09:30	PF	Gaspoltshofen	WT
09:30	F	Prambachkirchen	MH
09:30	F	Frankenmarkt	BLS
09:30	PF	St. Gotthard	SL
10:00	F	Traun-St. Martin	BMA
10:00	F	Natternbach	WV
10:00	PF	Ried/Traunkreis	AE

Freitag, 10. Juni

18:00	PF	Lenzing	BMA
18:00	PF	Lambach	MN
18:15	EF	Linz-Mariendom	BLS
19:00	PF	St. Georgen/Attergau	MM

Samstag, 11. Juni

09:00	F	Altheim	MM
09:00	PF	Eggerding	WT
09:00	F	Eferding	MF
09:00	PF	Bad Hall	AE
10:00	PF	Steyr-Christkindl	CB
10:00	PF	Ebensee	HJ
10:00	F	Mattighofen	BMA
10:00	F	St. Florian	JH
10:00	F	Lambach	MN
14:00	PF	Hörsching	MN
16:00	PF	Leonding-St. Michael	BLS
17:00	PF	Linz-Ebelsberg	SL
17:00	PF	Weichstetten	WV
17:00	PF	Grünau	AE
18:00	PF	St. Florian/Linz	JH
19:00	PF	Sipbachzell	OB
19:00	F	Geboltskirchen	MN

Sonntag, 12. Juni

09:30	F	Helfenberg	WV
10:00	F	Ried/Innkreis	JA
10:00	F	Pregarten	HJ
10:00	F	Linz-Mariendom	BLS
10:00	PF	Sarleinsbach	SL
10:00	F	Linz-St. Theresia	WW

Montag, 13. Juni

08:30	PF	Wartberg/Krems	MN
09:00	F	Maria Puchheim	WW
09:00	F	Sierning	HJ
09:00	F	Kremsmünster	AE
09:15	PF	Vöcklabruck (Schöndorf)	JH
09:30	PF	Schärding	MM
09:30	PF	Gramastetten	GH
09:30	PF	Linz-Christkönig	BMA
09:30	PF	Bad Ischl	HF
09:45	F	Riedberg	MH
10:00	PF	Rohrbach	MF
10:00	PF	Vöcklamarkt	WV
10:30	PF	Wartberg/Krems	MN
18:30	PF	Meggenhofen	WN

Dienstag, 14. Juni

10:00	F	Linz-Pöstlingberg	BLS
-------	---	-------------------	-----

Freitag, 17. Juni

18:00	PF	Steinhaus	AE
19:00	PF	Wels-St. Franziskus	MM

Samstag, 18. Juni

08:30	PF	Gallneukirchen	HJ
09:30	PF	Niederwaldkirchen	JH
10:00	PF	Wartberg/Aist	MM
10:00	F	Reichenau	WV
10:00	PF	Tragwein	CB
10:00	PF	Bad Goisern	JA
10:00	F	Freistadt	MF
10:00	PF	Taiskirchen	BMA
10:00	F	Bad Ischl	MN
10:00	F	Zell a.d. Pram	SL
10:15	PF	Kirchschlag	AE
11:00	PF	Gallneukirchen	HJ
16:00	F	Neukirchen/Walde	BLS
16:00	PF	Niederneukirchen	GH
18:00	PF	Allhaming	AE
18:00	PF	Bach	HJ
18:30	PF	Wels-Herz Jesu	JM
18:30	PF	Stadl-Paura	MN

Sonntag, 19. Juni

08:30	PF	Waxenberg	GH
09:00	PF	Linz-St. Severin	BMA
09:30	PF	Peterskirchen	JA
09:30	F	Schlierbach	AH
09:30	PF	Herzogsdorf	SL
10:00	PF	Ansfelden	WN
10:00	PF	Walding	MF
10:00	PF	Utzenaich	HJ
10:00	PF	St. Martin/Mühlkreis	WV
10:30	F	Schalchen	BLS

Samstag, 25. Juni

10:00	F	Attersee	MF
10:00	F	Baumgartenberg	BMA
10:00	F	Spital/Phyrn	WV
10:00	PF	Viechtwang	AE
17:00	PF	Ottensheim	SL
18:00	PF	Pfarrkirchen/Bad Hall	AE
19:00	PF	Puchkirchen	MN
19:00	PF	Haigermoos (mit Franking)	WT

Sonntag, 26. Juni

09:00	PF	Unterach	SL
09:15	PF	Andrichsfurt	MF
09:30	F	Alberndorf	HJ
09:30	F	Molln	AE
09:30	F	Großbraming	BLS
10:00	F	Niederthalheim	BMA
10:00	PF	Aurolzmünster	BPE
10:00	PF	Hallstatt	WV

Samstag, 2. Juli

09:00	PF	Schleißheim	AE
10:00	PF	Kematen/Krems	SL

18:00 PF Schiedlberg SL
19:00 PF Arbing AB

Sonntag, 3. Juli

09:30 PF Oberneukirchen GH
09:30 F Kollerschlag BLS
10:00 F Waldhausen JM
10:00 PF Kirchberg/Thening SL
10:00 PF Waldzell MN

Sonntag, 10. Juli

09:00 PF Magdalenaberg BH

09:30 PF Julbach MF

Samstag, 24. September

19:00 PF Pinsdorf WV

Samstag, 1. Oktober

10:00PF Schörfling MF

Samstag, 15. Oktober

17:00 PF St. Peter/Hart BLS

11. Firmung für Erwachsene

Dem Wunsch nach einer Erwachsenenfirmung wird auch heuer wieder entsprochen. Am **Freitag vor Pfingsten, dem 10. Juni 2011, um 18.15 Uhr**, wird Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB im Rahmen der pfarrlichen Abendmesse in unserem **Marien-Dom in Linz an Erwachsene über 18 Jahre** das Sakrament der Firmung spenden. Die Vorbereitung soll wie üblich in der Pfarre erfolgen (mögli-

che Hilfestellungen dafür im Pastoralamt, Referat Theologische Erwachsenenbildung, Tel. 0732/7610-3241) und mit der Firmkarte bestätigt werden. (**Anmeldung** in der Dompfarre, Tel. 0732/777885-0, ist erwünscht.)

Es wird gebeten, die erwachsenen FirmkandidatInnen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

12. Pfarrausschreibungen

Zur Bewerbung um die Stelle eines Pfarrers werden folgende Pfarren (Katholikenzahl in Klammer) mit Amtsübernahme 1. September 2011 ausgeschrieben:

Braunau-St. Stephan (2.928)

Linz-St. Theresia (5.128)

Losenstein (1.731)

Marchtrenk (6.962) und **Holzhausen** (476)

Pram (1.621) und **Wendling** (781)

Schönau im Mühlkreis (1.768) und **Pierbach** (944)

Schwanenstadt (6.450) mit **Koop.-Exp. Bach** (745) und **Rüstorf** (1.440)

Waizenkirchen (3.344), **Michaelnbach** (985) und **St. Thomas bei Waizenkirchen** (627)

Es wird zumindest die Mitarbeit im Seelsorgeraum erwartet, in manchen Fällen die (spätere) Übernahme weiterer Pfarren. Wenn sich zu wenig Bewerber melden, werden manche Ausschreibungen aufgrund der Gesamtsituation bevorzugt werden.

Genauere Informationen über diese und andere zu besetzende Priesterposten können bei Dr. Martin Füreder (Tel. 0732/772676 DW 1141) angefragt werden. Bewerbungen mit Angabe von Beweggründen sind bis **28. Februar 2011** an den Generalvikar zu richten.

Weitere Ausschreibungen erfolgen in den nächsten Ausgaben des Diözesanblatts bzw. von „informiert“.

13. Personen-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Anlässlich des Weihnachtsfestes 2010 hat Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB folgende Auszeichnungen verliehen:

Zum „Geistlichen Rat“ wurden ernannt:

Mag. Dr. Wilhelm Bangerl, Vizeoffizial und Pfarrprovisor von Tumeltsham

Dr. P. Waldemar Joschko OFM, Guardian im Kloster Braunau und Pfarradministrator in Schalchen

Diakon Konsulent Franz Keplinger, Diakon in Sarleinsbach

Diakon Eberhard Parkfrieder, Diakon in Pucking

Mag. Johann Resch, Pfarrer in Bad Zell und Dechant des Dekanates Pregarten

Mag. Wolfgang Schnölzer, Pfarrer in Aspach und Höhnhart und Dechant des Dekanates Aspach

Diakon Josef Schwanninger, Diakon in Hochburg und Maria Ach

MMag. Dr. Ernst Wageneder, Pfarrer in Mondsee und Pfarrprovisor von Oberwang

Diakon Josef Wieser, Diakon in Laakirchen

Zum „Konsistorialrat“ wurden ernannt:

Dr. Johann Hintermaier, Domkapitular und Regens im Priesterseminar

Mag. Josef Hofer OPraem, Pfarrer in Kirchberg ob der Donau und Expositus von Obermühl

Mag. P. Franz Hrouda CMM, Pfarrprovisor von Kirchschatz

Dr. P. Franz Kerschbaummayr SM, Religionsprofessor i.R. und Vikar in Kaltenberg

Diakon Franz Leonhartsberger, Diakon in Dimbach

Mag. Josef Michal, Pfarrer in Windhaag bei Perg und Pfarrprovisor von Rechberg

Diakon Dipl.-Päd. Josef Parzer, Diakon in Gampern

Mag. Nikola Prskalo, Pfarrer in Wels-Stadtpfarre

Mag. Heinz Purrer, Pfarrprovisor in Dörnbach und Diözesandirektor von Missio Linz

P. Franz Ruthofer SDB, Kooperator in Timelkam

P. Johann Tanzer SDB, Seelsorger im Caritas-Kinderdorf St. Isidor

Diakon Johann Tropper, Diakon in Schwanenstadt

Diakon Mag. Johann Wolfthaler, Pfarrassistent in Neuhofen im Innkreis

Am **2. Dezember 2010** wurden vom Herrn Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB **diözesane Ehrenzeichen** an folgende Personen verliehen:

Die **Florianmedaille** erhielten:

Dr.in Inge Loidl, Gramastetten

OStR.in Dr.in Monika Nemetschek, Linz-Hl. Familie/Hermagor

Die **Severinmedaille** erhielten:

Margareta Edlmair, Berg an der Krems

Hildegard Haberl, Geretsberg

Dipl.-Ing. Gerhard Friedrich Hütter, Zipf

Engelbert Leitner, Linz-St. Leopold

OStR. Mag. Josef Nöhhammer, Garsten

Alois Reiter, Bach

Karl Roither, Mauerkirchen

Anna Schaupp, Eggelsberg

Anton Schübl, Liebenau

Franz Sigl, Wartberg ob der Aist

A k a d e m i s c h e G r a d e

An der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz wurden am 29. Jänner 2011 an folgende KandidInnen akademische Grade verliehen:

Doktor der Theologie: **Mag. theol. Josef Keplinger**, Spiritual im Priesterseminar

Doktor der Philosophie: **Mag.theol. Mag.phil. Franz Strasser**, Pfarrer in Altheim

Lizentiat der Theologie: **Jophy Francis-Alackathadathil**, Pfarrer in St. Martin im Innkreis und Pfarrprovisor von Utzenaich

Magister / Magistra der Theologie: **Daniel Brunnmayr, Stefan Franz Anton Dorninger, Helga Gessner, Andrea Kraft, Dipl.-Päd.in Regina Krenn, Peter Christian Nessler, Eva Plank, Dipl.-Päd.in (FH) Sibylle Trawöger**

Bachelor of Arts: **Stephan Blumenschein, Wolfgang Deutsch, Valentina Schmelzer, Jürgen Wurzer, Mag.a theol. Melanie Wurzer**

Dechanten

KonsR Franz Peter Handlechner, Pfarrmoderator in Linz-Hlgst. Dreifaltigkeit, wurde mit 1. November 2010 für ein weiteres Quinquennium als Dechant für das Dekanat Linz-Süd bestätigt.

KonsR Mag. Friedrich Lenhart, Pfarrer in Ternberg und Pfarrmoderator von Gaflenz, wurde mit 1. November 2010 für ein weiteres Quinquennium als Dechant für das Dekanat Weyer bestätigt.

Veränderungen in den Pfarren

Juventus Ebele Amadike, Priester der Diözese Onitsha (Nigeria), wurde mit 1. Dezember 2010 zum Kooperator für die Pfarre Bad Schallerbach bestellt.

Christian Uche Ojene, Priester der Diözese Onitsha (Nigeria), wurde mit 1. Dezember 2010 zum Kooperator für die Pfarre Ebensee bestellt.

Leonard Chinedu Ozougwu, Priester der Diözese Enugu (Nigeria), wurde mit 1. Dezember 2010 zum Kooperator für die Pfarre Sierning bestellt.

GR Mag. P. Josef Kampleitner, Pfarrer in Maria Puchheim und Pfarrprovisor von Desselbrunn, wur-

de mit 31. Jänner 2011 interimistisch zum Pfarrprovisor von Schwanenstadt und zum Expositus von Bach bestellt in Nachfolge von **KonsR Mag. Gilbert Schandera**, der zum Kurat für das Dekanat Gmunden bestellt wurde.

Verstorben

KonsR P. Johannes Steigenberger SDB, Salesianer Don-Boscós in Oberthalheim, ist am 19. Jänner 2011 im 83. Lebensjahr verstorben.

Johannes Steigenberger wurde am 25. Mai 1928 in Lilienfeld geboren und trat 1951 in die Gemeinschaft der Salesianer Don Boscós ein. Er studierte Philosophie und Theologie in Benediktbeuern und wurde 1960 in München zum Priester geweiht. Von 1960 – 1978 war er Studienleiter und Direktor im Salesianum Wien, von 1978 – 1990 Rektor im Canisiusheim Horn und ab 1990 Direktor und Novizenmeister im Noviziat Oberthalheim. Die letzten Jahre verbrachte er im Heim St. Klara in Vöcklabruck.

Der Begräbnisgottesdienst fand am Samstag, 22. Jänner 2011 in der Filialkirche St. Anna in Oberthalheim, Pfarre Timelkam, statt.

14. Aktion Familienfasttag 2011 – „Teilen macht stark“

Unter dem Motto „Teilen macht stark“ lädt die Katholische Frauenbewegung Österreichs in der Fastenzeit wieder zur Aktion Familienfasttag. Heuer stehen Bildungsprojekte im Vordergrund. Denn nur Frauen, die des Lesens und Schreibens mächtig sind, die um ihre Rechte Bescheid wissen und die gelernt haben, auf die Gesundheit ihrer Familie und sich selbst zu achten, haben die Mittel und die Kraft, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und Zukunftsperspektiven zu erschließen.

So werden Frauen in Kolumbien gestärkt, um der Gewalt in der Familie und im bewaffneten Bürgerkrieg trotzen und ihre Opferrolle überwinden zu können. Auf den Philippinen werden im Rahmen eines Nachbarschaftshilfeprojekts Trainings in Gesundheitsvorsorge, Ernährung und Einkommensbeschaffung für arme Familien organisiert. In Indien werden Selbsthilfegruppen von Frauen ge-

fördert, in denen Mädchen und Frauen Lesen und Schreiben lernen sowie in Hygiene, Biolandbau und Kräuterheilkunde geschult werden.

Am Familienfasttag (Fr, 18.3.2011) wird dazu eingeladen, in Verbundenheit mit Not leidenden Frauen und ihren Familien ein einfaches Mahl zu sich zu nehmen. Am darauf folgenden 2. Fastensonntag werden in den Gottesdiensten Spenden zu Gunsten ausgewählter Projekte in Asien und Lateinamerika gesammelt. Auch bei Fasten-Suppenessen und anderen Aktivitäten wird um Unterstützung der Projektpartnerinnen gebeten. Die Überweisung des Sammelergebnisses ist erbeten an das Katholische Frauenwerk in Österreich, Aktion Familienfasttag, PSK 1.250000, BLZ 60000. Um eine exakte Angabe der einzahlenden Pfarre oder Expositur (mit Angabe der Pfarrnummer) wird ersucht, um bei der korrekten Registrierung der Einzahlung mitzuhelfen.

15. Termine

● Weltjugendtag 2011 in Madrid

11. bis 21. August 2011 (Vorprogramm in Valencia, Hauptprogramm in Madrid)

Programm: Der Papst lädt heuer alle Jugendlichen zu einem Weltjugendtag in Madrid ein. Neben einem kulturellen Austausch zwischen den Jugendlichen stehen das gemeinsame Beten, Singen und Feiern im Vordergrund. Die Katholische Jugend Oberösterreich folgt dieser Einladung. In der Gastdiözese Valencia werden Oberösterreichs Jugendliche einen Einblick in das spanische Pfarrleben erhalten, danach folgt das Hauptprogramm in Madrid (zB Kreuzweg, Jugendfestival, große Abschlussmesse).

Ansprechperson: Katholische Jugend OÖ, Maria Hochholzer (maria.hochholzer@dioezese-linz.at, 0732/7610-3315)

Anmeldung und mehr Infos: <http://ooe.kjweb.at/wjt2011> (Anmeldeschluss: 20. März 2011)

● Informationstag bei den Jesuiten

Für junge Männer, die sich informieren wollen, wie

Jesuiten heute leben und arbeiten, bietet die Jesuitenkommunität Linz einen Tag der Information und der Begegnung an: am 27. März 2011, Beginn um 9.00 Uhr (Domgasse 3).

Anmeldung bei P. Herz: Tel.: 0732/770866-23 bzw. johannes.herz@jesuiten.org. Bitte weisen Sie Interessierte darauf hin!

● Exerzitien für Priester

Thema: „nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt ...“ (Joh 15,16)

Termin: Montag, 22. August 2011, 18.00 Uhr bis Freitag, 26. August 2011, 9.00 Uhr

Leitung: P. Janusz Turek CSsR, Rektor und Novizenmeister, Innsbruck

Anmeldung: Exerzitienhaus Maria Puchheim, 4800 Attnang-Puchheim, Gmundner Straße 3, Tel: 07674/62367-0, Fax: -10, E-Mail: alois.parzsmair@cssr.at

16. Hinweise

● Urlaubsvertretungen aus dem Ausland

Auch heuer werden von römischen Instituten Priesterstudenten aus Afrika oder Asien als Ferienvertretungen vor allem für die Monate Juli und August vermittelt. Wer an einer derartigen Aushilfe interessiert ist, möge sich umgehend im Bischöflichen Ordinariat (Frau Brigitte Pabel, Tel. 0732/772676-1135) melden und auch den gewünschten Zeitraum bekannt geben, da die Ausstellung der Visa sehr langwierig ist.

Weiters bitten wir alle Pfarren, die selber eine mehrwöchige Urlaubsvertretung mit einem auswärtigen Priester vereinbaren, dies zu melden. Wer aufgrund eigener Kontakte einen Priester aus einem anderen Kontinent einladen will, möge sich wegen der langwierigen Einreise-Formalitäten umgehend melden. Flugkosten sind von der jeweiligen Pfarre selber zu tragen. Auf ausreichende Sprachkenntnisse muss geachtet werden.

● Plakat KBW: Aus- und Weiterbildung

In der Beilage finden Sie eine Übersicht über das KBW-Weiterbildungsprogramm. Sie finden dort preiswerte Aus- und Weiterbildungen für die gesamte Pfarrbevölkerung, insbesondere jedoch für die Engagierten in der Pfarre. Es wird gebeten, dieses Plakat in der Pfarre aufzuhängen.

● BEZIEHUNGLEBEN

Dieser Ausgabe liegen Folder von BEZIEHUNGLEBEN bei:

1) 3 Beratungsfolder „BERATUNG ermöglicht Veränderung“ mit einer Übersicht über die 27 kirchlichen Familienberatungsstellen in OÖ.

2) 3 Folder „Warum bietet Kirche Beratung an?“ zur Einordnung dieses Angebotes in den seelsorglichen Kontext.

Wenn Sie mehr Folder benötigen, schicken wir die-

se gerne zu. Unter 0732 / 773676 sind wir für Sie zu Bürozeiten erreichbar.

● Die Taufe im Verständnis der verschiedenen christlichen Kirchen.

Ein Behelf zur Orientierung – ist dem Diözesanblatt beigelegt.

Immer öfter wird in den Pfarren und Gemeinden anlässlich von Taufen die Frage gestellt, welche religiösen und konfessionellen Bekenntnisse die Taufeltern und Paten/Innen haben müssen. Darauf geben sieben christliche Kirchen und Gemeinden in Oberösterreich ihre Antworten.

Darüber hinaus bietet der Behelf Informationen zur jeweiligen Tauftheologie und zur Praxis der Taufe. Der Schlussteil gibt Auskunft über die Regelungen aller 14 im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich vertretenen Kirchen im Hinblick auf Taufe, gegenseitige Taufanerkennung (wichtig bei Konversion bzw. Trauung) und weitere liturgische Handlungen rund um die Geburt.

Herausgeber: Ökumenische Kommission der Diözese Linz und Referat für Ökumene und Weltreligionen, Linz 2011, erhältlich auch im Behelfsdienst

● Moscheebau

Eine ökumenische Orientierungshilfe in OÖ, herausgegeben vom CRR (Christlicher Rat für das Gespräch mit den Religionen) – ist dem Diözesanblatt beigelegt.

Der CRR versteht sich als ökumenische Plattform für das Gespräch mit den Religionen und hat als erste Publikation eine Stellungnahme zum Moscheebau veröffentlicht. Aus dem Inhalt: Die Bedeutung der Moschee für das islamische Leben; Streitfall Moscheebau; Moscheebau und die Frage der Religionsfreiheit; Minarett und Muezzinruf; Moscheebau in Österreich und Kirchenbau in islamischen Ländern; Weiterführende Überlegungen zu wichtigen Fragen.

Weitere Exemplare sind erhältlich über Referat für Ökumene und Weltreligionen, Harrachstraße 7, 4020 Linz, helga.schwarzinger@dioezese-linz.at

● Neue gottesdienstliche Bücher und Materialien

Von den deutschsprachigen Liturgischen Instituten wurden drei neue Unterlagen und Hilfen für die Feier der Liturgie erstellt:

(1) „Ergänzungsheft 2 zum Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes“

Ein (erstes) Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien bereits 1995. Seither war man bei der Feier der neuen Heiligen und Seligen auf die Commu-

ne-Texte angewiesen. Nun liegt das Ergänzungsheft 2 vor:

Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II. Ergänzungsheft 2 mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002.

Zu beziehen ist dieses Heft über den Buchhandel zum Preis von €5,20 (Altarausgabe) bzw. €4,40 (Kapellenausgabe)

(2) „Ergänzungsheft zum Messbuch. Eine Handreichung“

Zeitgleich zur offiziellen Ausgabe des Ergänzungsheftes 2 zum Messbuch wurde von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz eine Handreichung zu den Ergänzungsheften 1 (1995) und 2 (2010) zum Messbuch herausgegeben.

Dieses 64 Seiten starke Heft (Altarmessbuchformat: 20 x 24,5 cm) enthält den vollständigen Text der beiden Ergänzungshefte 1 und 2 mit den neuen Gedenktagen der Heiligen aus dem Missale Romanum 2002. Es enthält zusätzlich die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten zu den neuen Gedenktagen und die Angaben für die entsprechenden Schriftlesungen. Weiters findet sich in diesem Heft der aktuelle Regionalkalender des deutschen Sprachgebietes.

Dieses Heft kann im Behelfsdienst zum Preis von €7,50 erworben werden.

Hinweis: Im Liturgischen Institut Salzburg ist ein Heft mit den Eigenfeiern der österr. Diözesen, Heft II, (Heilige und Selige des 19. u. 20. Jahrhunderts aus Österreich bzw. mit Österreichbezug) in Vorbereitung, in dem u.a. auch der Messtext für den Sel. Franz Jägerstätter enthalten sein wird.

(3) DVD „Eucharistie feiern“

Das Deutsche Liturgische Institut, Trier, hat in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fernseharbeit eine DVD über die Messfeier mit dem Titel „Eucharistie feiern“ produziert. Der Film der Messfeier ist in 32 Abschnitte eingeteilt. Das Begleitbooklet zur DVD enthält zu diesen 32 Abschnitten kurze erschließende Kommentartexte.

Die DVD hat neben dem Video-Teil einen Text-Teil, in dem sich außerdem 22 Dokumente zur Messfeier als PDF- und als Word-Dateien befinden.

Die DVD „Eucharistie feiern“ ist gedacht als Bildungsmedium, um in den Sinn und die Feiergestalt der Messe einzuführen und die „ars celebrandi“ bei Priestern, Diakonen und liturgischen Diensten und in der Gemeinde zu fördern. Die DVD ist auch Bestandteil der Lehrmaterialien von „Liturgie im Fernkurs“.

Sie kann im Medienverleih im Pastoralamt ausgeborgt oder beim Liturgischen Institut Salzburg (Tel. 0662/8445576-85; E-Mail oeli@liturgie.at) erworben werden.

● **Festschrift für Bischof DDr. Klaus Küng**

Christlicher Glaube gewinnt nur dann neue Relevanz, wenn er die Lebenswelt der Menschen ernst nimmt. Den Menschen unserer Zeit Zugänge zum christlichen Glauben zu eröffnen, ist dem St. Pöltenener Bischofs DDr. Klaus Küng ein wichtiges Anliegen. Zu seinem 70. Geburtstag haben Professoren der Phil.-Theol. Hochschule St. Pölten eine Festschrift mit dem Titel „Weg, Wahrheit, Leben. Im Dienst der Verkündigung“ herausgegeben. Die Beiträge greifen dieses Anliegen auf und entwerfen neue Perspektiven für eine aktuelle Glaubensverkündigung.

● **Zahlscheine für Mess-Stipendien, Kollekten und Binationen**

Diesem Diözesanblatt werden **keine** Zahlscheine von Mess-Stipendien und Binationen beigelegt.

Wichtiger Hinweis: Nach Umstellung des Buchhaltungssystems im Bischöflichen Ordinariat werden die **Zahlscheine** nunmehr von der Bank **automatisch eingelezen**. Um auch weiterhin eine genaue Zuordnung von Stillen Messen á €7,--, Singmessen á €13,- bzw. Binationen á €3,50 zu gewährleisten,

wird ersucht, die **Einzahlung getrennt** zu tätigen. Auf dem Zahlschein gelten die **gleichen Kundendaten** wie im Vorjahr bei den Stillen Messen, Singmessen und Binationen (siehe Beilage Diözesanblatt Februar 2009). Zahlungen an das Bischöfliche Ordinariat Linz sind auf folgendes Konto zu richten: OÖ Landesbank Linz, BLZ 54000, Konto-Nummer 0000600288.

Die Zahlscheine für die **Pflichtkollekten** werden auch heuer jener Ausgabe des Diözesanblatts beigelegt, die der jeweiligen Sammlung unmittelbar vorausgeht.

Wir ersuchen, die Sammelergebnisse der **Kollekten zugunsten von Missio** (Epiphaniekollekte, Missionssonntag und Krippenopfer) ausschließlich auf das im Kollektenkalender angegebene **Konto von Missio Linz (PSK 1693.409, BLZ 60000)** einzuzahlen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch an unsere diözesane Einrichtung **Missionsstelle der Diözese** erinnern, durch die schon vielen Oberösterreicher/innen, die in Missionsgebieten arbeiten, geholfen werden konnte. Spenden für Missionare und Missionarinnen in Übersee mögen auf das Konto der Missionsstelle, Konto-Nr. 383117 bei der Hypo OÖ BLZ 54000, überwiesen werden, können aber auch weiterhin an den IPD – **Internationaler Priesterhilfsdienst** – Konto-Nr. 01.207.828 bei der RLB, BLZ 34000, eingezahlt werden.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Februar 2011

Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzlerin

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.
Hersteller: Pastoralamt Linz, Diözesandruckerei, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz. Verlags- u. Herstellungsort: Linz.
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.